



Noroviren

Empfehlungen für Gemeinschaftseinrichtungen (Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen und andere Einrichtungen nach § 33 IfSG)

Hygienemaßnahmen in Gemeinschaftseinrichtungen

Da keine Impfprophylaxe vorhanden ist, bestehen präventive Maßnahmen nur in dem Einhalten der Hygieneregeln, wie Händewaschen und ggf. Händedesinfektion. Das Waschen der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene, denn hierbei wird die Keimzahl auf den Händen erheblich reduziert. Die hygienische Händedesinfektion bewirkt zusätzlich eine Abtötung von Infektionserregern wie Bakterien oder Viren. Es gilt die fäkal-orale Übertragungskette zu unterbrechen. Eine Vermeidung von Folgeinfektionen wird erschwert, da Noroviren auf kontaminierten Händen und Gegenständen lange infektiös bleiben. Da auch eine Übertragung über Lebensmittel (Speisen und Getränke) möglich ist, sollten die Küchenhygieneregeln eingehalten werden. [1][2]

1. Händereinigung:

Die wichtigste Maßnahme für den Infektionsschutz in einer Gemeinschaftseinrichtung, ist eine sorgfältige Händehygiene. Das konsequente Händewaschen ist grundsätzlich und im Besonderen in Ausbruchssituationen mit Noroviren eine wichtige Maßnahme zum Eigenschutz und zum Schutz Anderer. Eine Händewaschung soll nach jedem Toilettenbesuch, vor dem Essen und bei Verschmutzung durchgeführt werden.

Einmal-Papierhandtücher und Flüssigseife sollen bevorzugt verwendet werden.

Alle Kinder müssen in die Technik des Händewaschens eingewiesen werden, bei erkrankten Kindern und Kindern in der Rekonvaleszenz (Genesung/Genesungszeit) sollte das Händewaschen überwacht werden.

2. Händedesinfektion:

Zusätzlich zur Händereinigung ist vom Personal eine hygienische Händedesinfektion in ausgewählten Situationen durchzuführen. In Ausbruchssituationen mit Noroviren ist ein Desinfektionsmittel mit Wirkungsbereichen viruzid oder begrenzt viruzid plus zu verwenden, (viruzid = wirksam gegen behüllte und unbehüllte Viren; begrenzt viruzid plus = wirksam gegen behüllte Viren sowie zusätzlich gegen Adeno-, Noro- und Rotaviren). [3] Wird in der Einrichtung im Routinebetrieb ein Händedesinfektionsmittel mit ausschließlich bakterizider oder begrenzt viruzider Wirkung verwendet, so ist bei Infektionsausbrüchen mit Noroviren darauf zu achten, dass eine Umstellung des Desinfektionsmittels erfolgt. Bei der Verwendung von Desinfektionsmitteln empfiehlt es sich vorzugsweise ein gelistetes Präparat (z.B. aus der Liste des Verbunds für angewandte Hygiene (VAH)) auszuwählen. So wird



sichergestellt, dass eine ausreichende Wirksamkeit des Desinfektionsmittels gegeben ist.

Eine Händedesinfektion muss nach

- jedem pflegerischen Kontakt mit Erkrankten (zum Beispiel nach dem Wickeln),
- dem Entfernen von Ausscheidungen (vor allem Stuhl und Erbrochenes),
- der Reinigung und Desinfektion von kontaminierten Flächen,
- dem Ablegen von Einmalhandschuhen erfolgen.

Bei der Desinfektion muss auf eine korrekte Durchführung geachtet werden und die Herstellerangaben zum Beispiel zur Einwirkzeit beachtet werden.

3. Schutzausrüstung:

Das Personal trägt bei der pflegerischen Versorgung von erkrankten Kindern und bei der Desinfektion von mit Stuhl oder Erbrochenem kontaminierten Flächen Einmalhandschuhe, Schutzkittel und einen geeigneten Atemschutz.

Nach Beenden der Tätigkeit wird die Schutzkleidung sofort in einem geschlossenen Müllbeutel entsorgt.

4. Flächendesinfektion:

- Mit Stuhl oder Erbrochenem kontaminierte Flächen sind mechanisch zu reinigen (Verunreinigung entfernen), beispielsweise mit Einmalpapierhandtüchern, welche sofort nach der Anwendung in geschlossenen Müllbeuteln entsorgt werden. Anschließend wird die kontaminierte Fläche mit einem viruswirksamen Desinfektionsmittel wischdesinfiziert.
- Tägliche Wischdesinfektion aller Kontaktflächen (zum Beispiel Türklinken, Telefonhörer, Handläufe) mit einem Flächendesinfektionsmittel. In den Sanitärbereichen (Toilettenbecken, WC-Sitze, Fußböden, Handwaschbecken, etc.) muss ggf. häufiger desinfiziert werden.
- Zur Flächendesinfektion sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit gegen Noroviren (viruzid, begrenzt viruzid plus) einzusetzen. Auch hier empfiehlt es sich vorzugsweise ein gelistetes Präparat (z.B. aus der VAH-Liste) auszuwählen, um eine ausreichende Wirksamkeit des Desinfektionsmittels sicherzustellen

5. Weitere Maßnahmen:

- Geschirr, das von Erkrankten benutzt wurde, wird in geschlossenen Behältern transportiert, und kann wie üblich in der Spülmaschine gereinigt werden
- Bett- und Leibeswäsche, sowie Handtücher und Waschlappen von Erkrankten werden separat und gut verschlossen transportiert. Anschließend ist sicherzustellen, dass die Wäsche so gewaschen wird, dass mögliche



Krankheitserreger abgetötet werden (Desinfizierende Wäsche), z.B. mit einer Kochwäsche oder Temperaturen von mind. 60°C und die Nutzung desinfizierender pulverförmiger Vollwaschmittel (z.B. mit Bleiche). [4] Das RKI empfiehlt ein chemo-thermisches Waschverfahren mit viruzider Wirksamkeit, welches allerdings nicht in einer Haushaltswaschmaschine durchführbar ist. [3][5]

Ausbrüche

In der Regel ist gerade in der kalten Jahreszeit mit einem Ausbruch von Noroviren zu rechnen. Wegen der hohen Infektiosität sind Norovirus-Ausbrüche nur durch konsequente und lückenlose Einhaltung der Hygienemaßnahmen zu beherrschen. Bei klinisch-epidemiologischem Verdacht auf Norovirus-Infektionen (abrupter Beginn, heftiges schwallartiges Erbrechen, hohe Erkrankungsraten bei den betreuten Personen bzw. Bewohnern und Personal) müssen die notwendigen Hygienemaßnahmen unverzüglich noch vor Vorliegen der Laborergebnisse umgesetzt werden. Ein schnelles Ermitteln der Infektionsursache und eine Abgrenzung zu anderen Infekten sind erforderlich, um eine weitere Ausbreitung zu vermeiden. Das zuständige Gesundheitsamt muss informiert werden und kann beratend und unterstützend tätig werden.

Umgang mit betroffenen Kindern und Wiedenzulassung

Kinder, die in der Einrichtung Symptome entwickeln, sind getrennt von den anderen Kindern zu betreuen, bis Eltern bzw. Sorgeberechtigte das Kind abholen (Isolierung).

Kinder unter 6 Jahren, die an einer infektiösen Durchfallerkrankung leiden oder dessen verdächtig sind, dürfen nach § 34 Abs. 1 IfSG Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen. Eine Wiedenzulassung ist nach Abklingen der Symptomatik möglich, sollte aber frühestens 48 h nach Ende der Symptome erfolgen. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 IfSG dürfen betroffene Personen erst nach ärztlichen Urteil die Gemeinschaftseinrichtung wieder betreten. In Anlehnung an die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zur Wiedenzulassung, hat das LZG.NRW eine tabellarische Übersicht der relevantesten Infektionskrankheiten erstellt. [6][7]

Umgang mit betroffenem Personal und Wiedenzulassung

Die Betreuungsperson der erkrankten Kinder sollte nicht an der Essensausgabe oder Speisenzubereitung beteiligt sein.

Außerdem ist Personal auch schon bei geringen Magen-Darm-Beschwerden von der Arbeit freizustellen. Die Arbeit kann frühestens 2 Tage nach Abklingen der Symptome unter strenger Beachtung der Händehygiene wiederaufgenommen werden. Da die Virusausscheidung auch nach Ende der Symptome zwar rückläufig ist aber noch bis zu 14 Tagen andauern kann, muss die Hände- und Toilettenhygiene in dieser Zeit besonders strikt beachtet werden. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 dürfen



betreffene Personen erst nach ärztlichem Urteil die Gemeinschaftseinrichtung wieder betreten. Bei Wiederauftreten der Symptome ist eine erneute Freistellung notwendig.

Hygieneplan

Die unter § 33 IfSG gelisteten Einrichtungen und Unternehmen müssen nach § 36 Abs.1 IfSG einen Hygieneplan mit innerbetrieblichen Verfahrensweisen aufstellen, um Infektionsrisiken in der Einrichtung vorzubeugen, frühzeitig zu erkennen und eine Weiterverbreitung zu verhindern. Ein [Muster-Hygieneplan](#) steht auf der Internetseite des Landeszentrums Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG.NRW) zur Verfügung.[1][2] Die infektionshygienische Überwachung dieser Einrichtungen obliegt nach § 36 Abs. 1 IfSG dem zuständigen Gesundheitsamt.

Information

Beim Auftreten einer Norovirus-Infektion in der Einrichtung müssen sowohl die Eltern bzw. Sorgeberechtigte der betroffenen Kinder, als auch die der anderen Kinder und Jugendlichen informiert werden. Kontaktpersonen sind auf die mögliche Mensch-zu-Mensch Übertragung durch Kontakt mit virushaltigen Ausscheidungen und auf die korrekte Händehygiene hinzuweisen.

Dies kann durch Aushänge, Merkblätter, Informationsbroschüren, persönliche Gespräche oder durch Informationsveranstaltungen erfolgen. (Vorlage LZG.NRW, siehe Anlage S. 7)

Melde-/ Benachrichtigungspflicht

Gemäß § 34 Abs. 5 IfSG müssen die betroffenen Personen bzw. die Eltern die Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich über die Infektion informieren.

Nach § 6 Abs. 2 IfSG besteht bei infektiösen Magen-Darm-Erkrankungen Meldepflicht, wenn eine Person betroffen ist, die im Lebensmittelbereich arbeitet (§ 42 IfSG) oder wenn zwei oder mehr Erkrankungen auftreten, bei denen ein epidemiologischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird.

Außerdem haben die Leitungen von Kindergärten, Kindertageseinrichtungen, Kinderkrippen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen, das zuständige Gesundheitsamt über das Auftreten infektiöser Magen-Darm-Erkrankungen (bis zur Vollendung des 6 Lebensjahres) zu informieren (Benachrichtigungspflicht nach § 34 Abs. 6 IfSG).

Literatur

[1.]Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG.NRW):
Rahmenhygieneplan für Kinder- und Jugendeinrichtungen. 2024, unter:
https://www.lzg.nrw.de/media/pdf/inf_schutz/infektionsschutz/2a_hygieneplan_kinder_und_jugendeinrichtungen.pdf (Abruf: 05.11.2024)



- [2.] Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG.NRW):
Rahmenhygieneplan für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen für
Kinder und Jugendliche. 2024, unter:
https://www.lzg.nrw.de/media/pdf/inf_schutz/infektionsschutz/3a_hygieneplan_schulen.pdf (Abruf: 05.11.2024)
- [3.] Robert Koch-Institut (RKI): Noroviren – RKI Ratgeber. 2019, unter:
https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Ratgeber_Noroviren.html (Abruf: 05.11.2024)
- [4.] Bundesinstitut für Risikobewertung: Überleben Bakterien in der Waschmaschine.
2005, unter:
https://www.bfr.bund.de/cm/343/ueberleben_bakterien_das_waschen_in_der_waschmaschine.pdf (Abruf 05.11.2024)
- [5.] Robert Koch-Institut (RKI): Liste der vom Robert Koch-Institut geprüften und
anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren. 2017, unter:
https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Desinfektionsmittel/Downloads/BGBl_60_2017_Desinfektionsmittelliste.pdf?blob=publicationFile
(Abruf: 05.11.2024)
- [6.] Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG.NRW): Wiederzulassung
Gemeinschaftseinrichtungen. 2024, unter:
https://www.lzg.nrw.de/media/pdf/inf_schutz/infektionsschutz/Tabelle_Wiederzulassung_lzg-nrw.pdf (Abruf: 05.11.2024)
- [7.] Robert Koch-Institut (RKI): Empfehlungen für die Wiederzulassung zu
Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz. 2023, unter:
https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Wiederzulassung/Wiederzulassung_Tabelle.pdf?blob=publicationFile (Abruf: 05.11.2024)

Linkhinweise für weitere Informationen

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA): Erregersteckbrief in
verschiedenen Sprachen. Unter:
<https://www.infektionsschutz.de/erregersteckbriefe/noroviren/> (Abruf 05.11.2024)

Instituts für Hygiene und Öffentliche Gesundheit am Universitätsklinikum Bonn:
Hygienetipps für Kids. Unter: <https://hygiene-tipps-fuer-kids.de/konzeptbeschreibung>
(Abruf 05.11.2024)

Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG.NRW): Arzt- und
Labormeldebögen. Unter: <https://www.lzg.nrw.de/service/download/pub-ifsg/index.html> (Abruf 05.11.2024)



Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG.NRW): Erregersteckbrief Noroviren. 2024, unter: https://www.lzg.nrw.de/inf_schutz/krkhs-hygiene/erreger/steckbrief_noroviren/index.html (Abruf: 05.11.2024)

Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG.NRW): Merkblatt Noroviren. 2024, unter: https://www.lzg.nrw.de/media/pdf/inf_schutz/infektionsschutz/merkblatt_noroviren_lzg-nrw.pdf (Abruf 16.07.2024)

Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG.NRW): Wöchentliche Infektionsberichte. Unter: www.lzg.nrw.de/inf_schutz/meldewesen/infektionsberichte/index.html (Abruf: 05.11.2024)

Robert Koch-Institut (RKI): Falldefinitionen für die Gesundheitsämter und weitere Informationen zu Noroviren. Unter: <https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Noroviren/Noroviren.html?nn=2386228> (Abruf: 05.11.2024)

Robert Koch-Institut (RKI): Prüfung und Deklaration der Wirksamkeit von Desinfektionsmitteln gegen Viren zur Anwendung im human-medizinischen Bereich. 2017, unter: <https://edoc.rki.de/handle/176904/183> (Abruf: 05.11.2024)

Verbund für angewandte Hygiene (VAH): Desinfektionsmittelliste (Registrierung notwendig). 2023, unter: <https://vah-online.de/de/desinfektionsmittel-liste> (Abruf: 05.11.2024)

Verbund für angewandte Hygiene (VAH) - Information zur Desinfektion von Wickeltischen in Einrichtungen zur Kinderbetreuung. 2015, unter: https://vah-online.de/files/download/vah-mitteilungen/HM_2015_05.pdf (Abruf: 05.11.2024)



Anlage

Noroviren

Elterninformation zum Aushang in der Einrichtung

Liebe Eltern,

in unserer Einrichtung ist möglicherweise eine Magen-Darm- Infektion durch Noroviren aufgetreten. Diese sind sehr ansteckend und ein kleiner Anteil dieser Viren reicht, um eine Infektion auszulösen. Sie befinden sich im Stuhl und im Erbrochenen der Erkrankten und werden über die Hände und Gegenstände weitergegeben. Auch eine Übertragung durch Lebensmittel ist möglich.

Um einen Ausbruch in der gesamten Einrichtung oder auch im eigenen Zuhause zu vermeiden bitten wir Sie auf eine konsequente Händehygiene bei Ihrem Kind und der Familie zu achten.

Dies bedeutet vor Allem das Händewaschen mit Seife:

- nach dem Toilettenbesuch,
- vor Nahrungsaufnahme
- vor Zubereitung von Nahrungsmitteln.

Achten Sie bei Ihrem Kind auf folgende Symptome:

- Bauchschmerzen
- Übelkeit
- Kopfschmerzen
- Muskelschmerzen
- Erhöhte Körpertemperatur
- Schwallartiges Erbrechen
- Durchfall
-

Nicht zwingend müssen Durchfall und Erbrechen gemeinsam auftreten. Es sind auch leichte Verlaufsformen möglich. Bei kleinen Kindern und schweren Verläufen sollte der Kinderarzt hinzugezogen werden, da die Gefahr der Austrocknung (Dehydratation) durch den hohen Flüssigkeitsverlust besteht.

Sollte Ihr Kind o.g. Symptome aufweisen darf es die Einrichtung nicht besuchen und erst 48 Stunden nach Abklingen der Symptome wieder zugelassen werden.

Ihr Einrichtungs-Team



Haftungsausschluss

Die Informationen in dieser Handreichung wurden mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Dennoch kann keinerlei Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen und Daten übernommen werden. Haftungsansprüche gegen die Autoren bzw. Verantwortlichen dieses Druckerzeugnisses für Schäden materieller oder immaterieller Art, die auf ggf. fehlerhaften oder unvollständigen Informationen und Daten beruhen, sind, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, ausgeschlossen.

Ansprechperson im LZG.NRW

Anika Kemper

Fachgruppe Infektiologie und Hygiene

Tel.: 0234 91535-2302

E-Mail: anika.kemper@lzg.nrw.de

Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG.NRW)

Gesundheitscampus 10

44801 Bochum

Telefon 0234 91535-0

Telefax 0234 91535-1694

poststelle@lzg.nrw.de